

**Satzung der Stadt Rheine
über die Benutzung des Stadtarchivs Rheine
(Benutzungsordnung)
vom 31. März 1995**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Benutzungsrecht
- § 2 Benutzungsart
- § 3 Benutzungs Voraussetzungen
- § 4 Benutzungsgenehmigung
- § 5 Sorgfaltspflicht des Benutzers
- § 6 Anfertigung von Reproduktionen
- § 7 Kosten der Benutzung
- § 8 Inkrafttreten

Gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) – SGV NW 2023 hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Februar 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der im Stadtarchiv Rheine aufbewahrten Archivalien öffentlicher Herkunft steht jedermann auf Antrag gemäß den im Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Landes Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 26 vom 13. Juni 1989) für kommunales Archivgut festgelegten Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu.
- (2) Über die entsprechend den landesarchivgesetzlichen Regelungen festzusetzende Verlängerung oder Verkürzung der Sperrfristen sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs.
- (3) Für die Benutzung von Archivgut nichtöffentlicher Herkunft, das von natürlichen oder juristischen Personen im Stadtarchiv Rheine mit Eigentumsvorbehalt hinterlegt wurde, gelten – soweit mit den Eigentümern der deponierten Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden – § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen – etwa beim Lesen und der Transkription älterer Unterlagen oder bei der Übersetzung fremdsprachlicher Texte – besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsart

- (1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Reproduktion vorgelegt, als Reproduktion abgegeben oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs.
- (2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Stadtarchiv vorgelegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien zur Einsichtnahme in andere Archive auszuleihen, die hauptamtlich oder hauptberuflich von archivfachlich geeigneten Personen betreut werden.

§ 3

Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen, indem er die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Rheine zur Kenntnis nimmt und diese uneingeschränkt anerkennt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, im Benutzungsantrag den Zweck und den Gegenstand seiner Forschungen genau anzugeben. Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Ausarbeitung bzw. Veröffentlichung, die wesentlich auf die Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Rheine beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs.
- (2) Verstößt ein Benutzer gröblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung, ist ihm die Benutzungsgenehmigung zu entziehen.

§ 5

Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 6

Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Sofern keine rechtlichen oder archivfachlichen Gründe dagegensprechen, können in begrenztem Umfang Reproduktionen auf Kosten der Benutzer angefertigt werden.
- (2) Die bildliche Wiedergabe von Archivalien des Stadtarchivs Rheine in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung des Leiters des Stadtarchivs oder seines Vertreters unter Nennung der Herkunft der Archivalien zulässig.

§ 7
Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Rheine ist – mit Ausnahme der im Rahmen der Benutzung entstehenden Sachkosten – unentgeltlich.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 9. November 1983 außer Kraft.